

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 13. März 1984
zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
bezüglich Grönlands**

A. Zielsetzung

Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu einer Änderung der Gemeinschaftsverträge im Hinblick auf Grönland.

B. Lösung

Grönland soll ab 1. Januar 1985 den Status der mit der Gemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete erhalten. Die Gemeinschaftsverträge sollen – mit Ausnahme der Bestimmungen des EWG-Vertrags über assoziierte Länder und Gebiete – nicht mehr auf Grönland angewendet werden. Ein zusammen mit dem Änderungsvertrag am 13. März 1984 abgeschlossenes Fischereiabkommen wird es der Gemeinschaft ermöglichen, ihre Fischereitätigkeit in den Gewässern Grönlands aufrechtzuerhalten und unter bestimmten Bedingungen im Einvernehmen mit Grönland weiterzuentwickeln.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für das Fischereiabkommen wird aus dem EG-Haushalt für fünf Jahre ein Betrag von jeweils 26,5 Mio. ECU bereitgestellt. Dadurch erhöht sich die Belastung des Bundes im Rahmen der Regelung über die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft um rund 17 Mio. DM. Für Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) – 680 03 – Gr 14/84

Bonn, den 15. Oktober 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. März 1984 zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher Sprache, eine Denkschrift hierzu und ein Fischereiabkommen sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. März 1984 zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 13. März 1984 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Mit der Änderung des Status von Grönland fließen keine EG-Haushaltsmittel mehr zur Durchführung von Gemeinschaftspolitiken nach Grönland – abgesehen von der Finanzierung von Übergangsmaßnahmen. Diese Mittel stehen nun für andere Zwecke der Gemeinschaft zur Verfügung. Zur Abgeltung der vereinbarten Fangmöglichkeiten für Fischer aus der Gemeinschaft erhält Grönland aufgrund des Fischereiprotokolls in den nächsten fünf Jahren jeweils 26,5 Millionen ECU (rund 60 Millionen DM). Die aus dem Mehrwertsteueraufkommen des Bundes an die EG abzuführenden Haushaltsmittel erhöhen sich um rund 17 Millionen DM. Für zusätzliche Fangmengen, die die Gemeinschaft ggf. erwerben kann, ist ein weiterer finanzieller Ausgleich an Grönland auf der Grundlage des Preises der festen Quoten der Gemeinschaft zu entrichten. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht zu erwarten.

Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

der Präsident der Republik Griechenland,

der Präsident der Französischen Republik,

der Präsident Irlands,

der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

gestützt auf Artikel 96 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 236 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 204 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung des Königreichs Dänemark hat dem Rat einen Entwurf zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt; darin ist vorgesehen, diese Verträge nicht mehr auf Grönland anzuwenden und eine neue Regelung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Grönland einzuführen.

In Anbetracht der besonderen Merkmale Grönlands ist diesem Antrag stattzugeben und eine Regelung einzuführen, die enge und dauerhafte Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Grönland beibehält und deren gegenseitige Interessen, insbesondere die Entwicklungserfordernisse Grönlands, berücksichtigt.

Die Regelung für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellt einen geeigneten Rahmen für diese Beziehungen dar, wobei allerdings zusätzliche, spezifische Bestimmungen für Grönland notwendig sind –

haben beschlossen, die neue Regelung für Grönland einvernehmlich festzulegen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Leo Tindemans,

Minister für Außenbeziehungen des Königreichs Belgien

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Uffe Ellemann-Jensen,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten Dänemarks

Gunnar Riberholdt

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter Dänemarks

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Hans-Dietrich Genscher,

Minister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland

der Präsident der Republik Griechenland:

Theodoros Pangalos,

Staatssekretär im Auswärtigen Amt
der Republik Griechenland

der Präsident der Französischen Republik:

Roland Dumas,

Minister für Europafragen der Französischen Republik

der Präsident Irlands:

Peter Barry,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten Irlands

der Präsident der Italienischen Republik:

Giulio Andreotti,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Italienischen Republik

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Colette Flesch,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

W. F. van Eekelen

Staatssekretär im Auswärtigen Amt der Niederlande

H. J. Ch. Rutten

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter der Niederlande

Ihre Majestät die Königin

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

The Right Honourable Sir Geoffrey Howe Q. C., M. P.,

Minister für Auswärtige und Commonwealth-
Angelegenheiten

Diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Dieser Vertrag findet auf Grönland keine Anwendung.“

Artikel 2

In Artikel 131 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird die Bezeichnung „Dänemark“ eingefügt.

Artikel 3

(1) Im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird folgender Artikel hinzugefügt:

„Artikel 136 a

Die Artikel 131 bis 136 sind auf Grönland anwendbar, vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung für Grönland im Anhang zu diesem Vertrag.“

(2) Das diesem Vertrag beigelegte Protokoll über die Sonderregelung für Grönland wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigelegt. Das im Anhang zur Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 enthaltene Protokoll Nr. 4 betreffend Grönland wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Liste in Anhang IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch die Erwähnung Grönlands ergänzt.

Artikel 5

In Artikel 198 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Dieser Vertrag findet auf Grönland keine Anwendung.“

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag wird von den Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Sind bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden, so tritt er am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde des Unterzeichnerstaats folgt, der als letzter diese Förmlichkeit erfüllt.

Artikel 7

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser acht Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt, die der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten März neunzehnhundertvierundachtzig.

Protokoll über die Sonderregelung für Grönland

Artikel 1

(1) Die Behandlung von der gemeinsamen Fischereimarktorganisation unterliegenden Erzeugnissen mit Ursprung in Grönland bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erfolgt unter Beachtung der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, sofern die aufgrund eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der für Grönland zuständigen Behörde eingeräumten Möglichkeiten des Zugangs der Gemeinschaft zu den grönländischen Fischereizonen für die Gemeinschaft zufriedenstellend sind.

(2) Alle die Einfuhrregelung für die genannten Erzeugnisse betreffenden Maßnahmen einschließlich derjenigen zur Einführung dieser Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen.

Artikel 2

Die Kommission schlägt dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, Übergangsmaßnahmen vor, die sie aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung hinsichtlich der Wahrung der in der Zeit der Zugehörigkeit Grönlands zur Gemeinschaft erworbenen Rechtsansprüche der Personen und hinsichtlich der Regelung der Verhältnisse im Bereich der von der Gemeinschaft in dieser Zeit Grönland gewährten Finanzhilfe für notwendig erachtet.

Artikel 3

In Anhang I des Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird folgendes hinzugefügt:

„6. Besonderes Gemeinwesen im Königreich Dänemark:
– Grönland.“

Denkschrift zum Vertrag

Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung
- B. Der Wunsch Dänemarks
- C. Die Antwort der Gemeinschaft
- D. Das Ergebnis der Verhandlungen
- E. Allgemeiner Aufbau der Vereinbarungen
- F. Erläuterung im einzelnen
 - 1. Der Vertrag zur Änderung der Gemeinschaftsverträge
 - 2. Grönland-Protokoll
 - 3. Fischereiabkommen
 - 4. Protokoll über die Bedingungen der Fischerei
 - 5. Interne Verordnung über spezifische Maßnahmen

A. Einleitung

Der am 13. März 1984 in Brüssel von Vertretern der zehn Mitgliedstaaten unterzeichnete Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands sieht vor, daß die Zugehörigkeit Grönlands zu den Europäischen Gemeinschaften endet und Grönland den Status eines der Gemeinschaft assoziierten, überseeischen Landes und Gebietes im Sinne des Art. 131 des EWG-Vertrags (ÜLG-Status) erhält. Zugleich wurde ein Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Dänemark und Grönland andererseits unterzeichnet. Die Vertragsänderung bedarf der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten, nicht dagegen das als Gemeinschaftsabkommen geschlossene Fischereiabkommen, das aber des Gesamtzusammenhangs wegen mit in dieser Denkschrift beschrieben ist.

Der Vertragsänderung liegt entsprechend dem in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Verfahren ein Antrag der dänischen Regierung vom 19. Mai 1982 zugrunde. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Europäische Parlament wurden gehört. Beide Gremien gaben grundsätzlich zustimmende Stellungnahmen an den Rat ab. Die Kommission sprach sich in einer ersten Stellungnahme vom 3. Februar 1983 für die Verleihung des ÜLG-Status aus, der entsprechend der besonderen Situation Grönlands namentlich im Fischereisektor zu modifizieren sei. Sie ergänzte ihre Stellungnahme durch detailliertere Vorschläge zur Fischerei mit Mitteilung vom 10. Oktober 1983, eine Arbeitsunterlage vom 21. November 1983 und eine weitere Mitteilung vom 13. Februar 1984. Das Europäische Parlament äußerte sich mit Entschließung vom 7. Juni 1983. Es empfahl, Grönland einen neuen Status im Verhältnis zur Gemeinschaft zu geben, der die besonderen Beziehungen Grönlands zur Gemeinschaft in einer für beide Partner ausgewogenen Form regelt. Es sprach sich ferner im Falle der Zuerkennung des ÜLG-Status für den gleichzeitigen Abschluß eines Abkommens aus, das die beiderseitigen Rechte und Pflichten auf Dauer regelt.

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben sich in ihren Ausschüssen mit dem dänischen Antrag befaßt.

Das nach knapp zweijährigen Beratungen einvernehmlich erreichte Verhandlungsergebnis stellt einen im ganzen fairen und ausgewogenen Kompromiß dar. Die getroffenen Vereinbarungen sind sowohl für Dänemark und Grönland als auch für die Europäische Gemeinschaft insgesamt und ihre Mitgliedstaaten von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung.

B. Der Wunsch Dänemarks

Seit dem Beitritt Dänemarks zur Europäischen Gemeinschaft zum 1. 1. 1973 gehört Grönland als Teil Dänemarks zur Gemeinschaft. Bereits beim Beitritt wurden Sonderregelungen für Grönland hinsichtlich der Fischerei und der Niederlassung in Grönland getroffen (Art. 100 ff. der Beitrittsakte und dazu gehöriges Grönlandprotokoll – BGBl. 1972 II S. 1125 ff. und 1342).

Im Zuge grönländischer Bestrebungen nach wirtschaftlicher und kultureller Selbständigkeit verlieh die dänische Zentralregierung Grönland 1979 die Selbstverwaltung. Im Vordergrund stand der Wunsch nach Verfügung über die Fischereivorkommen in den grönländischen Gewässern, die die wesentliche Lebensgrundlage der grönländischen Bevölkerung ausmachen. Mit der Verleihung der Selbstverwaltung gingen u. a. die Hoheitsbefugnisse über die Fischerei von der dänischen Zentralregierung auf die örtliche grönländische Regierung über. In einer Volksbefragung am 23. Februar 1982 sprach sich die Mehrheit der rd. 50 000 Einwohner umfassenden Bevölkerung Grönlands (52 %) gegen die weitere Zugehörigkeit Grönlands zur Europäischen Gemeinschaft aus, während 46 % für den Verbleib in der Gemeinschaft waren. Daraufhin leitete die dänische Regierung Verhandlungen im Rahmen der Gemeinschaft mit dem Ziel ein, die Zugehörigkeit Grönlands zur Gemeinschaft zu beenden und durch Zuerkennung des ÜLG-Status zu ersetzen.

C. Die Antwort der Gemeinschaft

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben den Entschluß Grönlands, die Gemeinschaft zu verlassen, bedauert. Sie sind der Auffassung, daß die Besonderheiten Grönlands im Rahmen der Gemeinschaftszugehörigkeit gebührend berücksichtigt werden können. Andererseits haben sie den auf demokratische Weise zustande gekommenen Entschluß Grönlands respektiert und sich zu Verhandlungen bereit erklärt.

Die Verhandlungen waren außerordentlich schwierig. Mit dem Antrag auf Zuerkennung eines neuen Status für Grönland waren nicht nur grundsätzliche Fragen institutioneller und rechtlicher Natur aufgeworfen, es ging auch um die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in der erst nach jahrelangen Anstrengungen zustande gekommenen Gemeinsamen Fischereipolitik, für die der Zugang zu den grönländischen Gewässern, speziell für die deutsche Hochseefischerei, von wesentlicher Bedeutung ist. Die deutsche Hochseefischerei fischt

über die Hälfte ihrer Fänge in den Gewässern um Grönland und ist für ihre weitere Existenzfähigkeit auf die Fortdauer des Zugangs angewiesen.

Insgesamt ging es darum, eine Lösung zu finden, die sowohl den konkreten wirtschaftlichen Interessen der grönländischen Bevölkerung und der Gemeinschaft Rechnung trägt als auch allgemeinen integrationspolitischen und übergreifenden außenpolitischen Interessen, insbesondere der sicherheitspolitischen Bedeutung Grönlands für das westliche Verteidigungsbündnis, gerecht wird.

D. Das Ergebnis der Verhandlungen

Die Gemeinschaftsverträge sind künftig – mit Ausnahme des vierten Teils des EWG-Vertrags – nicht mehr auf Grönland anwendbar. Durch die Aufnahme in die Gruppe der der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete bleibt Grönland jedoch in engen und dauerhaften Beziehungen mit der Gemeinschaft. Eine Entwicklung konnte vermieden werden, in der Grönland sich entsprechend einer Ankündigung der örtlichen Regierung einseitig von der Gemeinschaft gelöst hätte, was nicht nur wegen der außenpolitischen Folgen bedenklich gewesen wäre, sondern auch fischereiwirtschaftlich eine schwierige Lage geschaffen hätte.

Das zugleich mit der Vertragsänderung abgeschlossene Fischereiabkommen gilt zunächst für 10 Jahre und verlängert sich, sofern es nicht gekündigt wird, jeweils um weitere 6 Jahre. Es legt die Grundsätze und Regeln fest, nach denen Fischer aus der Gemeinschaft die Fangtätigkeit in den grönländischen Gewässern fortsetzen können. Es trägt sowohl der lebenswichtigen Bedeutung der Fischerei für die grönländische Bevölkerung als auch der Bedeutung der grönländischen Gewässer für die Aufrechterhaltung und das reibungslose Funktionieren der Gemeinsamen Fischereipolitik Rechnung. Das Abkommen wird es der Gemeinschaft ermöglichen, ihre Fischereitätigkeit in den grönländischen Gewässern aufrechtzuerhalten und sie unter bestimmten Voraussetzungen und im Einvernehmen mit Grönland weiter zu entwickeln und auszubauen. Das Ergebnis forderte Kompromisse von allen Beteiligten. Wenn auch nicht alle Vorstellungen erfüllt werden konnten, so erhält doch speziell die deutsche Hochseefischerei eine längerfristige und verlässliche Perspektive.

Für die ersten fünf Jahre sind feste, ziffernmäßig ausgewiesene Fangmengen für die Gemeinschaft auf der Grundlage des status quo von 1984 vereinbart. Der deutsche Anteil an den Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft beträgt 89 %, das sind 88 000 Tonnen. Bei dem besonders wichtigen Kabeljaubestand vor Westgrönland beträgt der deutsche Anteil 77 % bzw. 9 230 Tonnen.

Bei einem Wachsen der Fischbestände ist eine Erhöhung möglich. Für den Fall, daß die grönländische Flotte diese Mengen selbst nicht fischen kann, steht der Gemeinschaft ein vorrangiges Ankaufsrecht zu. Bei dem Kabeljaubestand vor Westgrönland kann die Gemeinschaft dann mindestens 20 % des Zuwachses erwerben.

Die für die ersten 5 Jahren festgelegten Fangmengen und die Entwicklung der Fischbestände bilden einen Maßstab für die Festlegung der Fangmöglichkeiten in den folgenden Jahren.

Im Falle eines Absinkens der Fangmöglichkeiten infolge biologischer Umstände kommt der Vorrang der grönländischen Fischerei zum Tragen. Es werden dann die der Gemeinschaft zugeteilten Quoten entsprechend gekürzt. Die Gemeinschaft bekundet damit ihre Bereitschaft, existentiellen Bedürfnissen der vom Fischfang abhängigen grönländischen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Konsultationen zwischen den Vertragsparteien sind vorgesehen, um die Möglichkeit der Übertragung der Quoten auf andere Fischbestände oder auf die folgenden Jahre zu prüfen.

Als Gegenleistung für die Einräumung von Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsfischer in den grönländischen Gewässern behält Grönland weiterhin den Zugang zum Gemeinsamen Markt für seine Fischereierzeugnisse, die es frei von Zöllen und Abgaben und ohne mengenmäßige Beschränkungen in die Gemeinschaft liefern kann. Es erhält überdies einen finanziellen Ausgleich aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, der während des Zeitraums 1985 bis 1989 und auf der Grundlage der für diesen Zeitraum vereinbarten Fangmengen den Gegenwert von ca. 60 Millionen DM jährlich beträgt (26,5 Millionen ECU). Dieser Betrag wird im Falle des Ankaufs zusätzlicher Fangmengen durch die Gemeinschaft angepaßt. Die freie Einfuhr grönländischer Fischereierzeugnisse und die Zahlung des finanziellen Ausgleichs sind an die Voraussetzung zufriedenstellender Fischereimöglichkeiten für die Gemeinschaft gebunden. Die wirtschaftlichen Interessen Grönlands und der Gemeinschaft bleiben so miteinander verknüpft. Entsprechende Verfahren, die die loyale Durchführung der getroffenen Absprachen sicherstellen, sind Teil der Vereinbarungen.

E. Allgemeiner Aufbau der Vereinbarungen

Die Regelung über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Grönland ergeben sich aus einer Reihe von Rechtstexten, die miteinander in sachlicher und förmlicher Verbindung stehen. Es handelt sich insgesamt um fünf Texte, nämlich den Vertrag zur Änderung der Gemeinschaftsverträge, ein neues Grönland-Protokoll als Anhang zu diesem Vertrag, ein Fischereiabkommen und ein Durchführungsprotokoll hierzu sowie eine interne Regelung der Gemeinschaft über die Anwendung der Vereinbarungen. Hinzu kommen eine Reihe von Protokollerklärungen.

Die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland ist nur für die Änderung der Gemeinschaftsverträge und das Grönlandprotokoll erforderlich.

Das Fischereiabkommen, das Durchführungsprotokoll und die interne Regelung sind Rechtsakte der Gemeinschaft und werden nach den hierfür geltenden Regeln, d. h. nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und durch Verordnung des Rates, in Kraft gesetzt. Die Mitwirkung der innerstaatlichen gesetzgebenden Körperschaften ist hierzu nicht erforderlich. Des besseren Verständnisses wegen sind diese Texte der Denkschrift als Anlage beigelegt.

F. Erläuterung im einzelnen

1. Vertrag zur Änderung der Gemeinschaftsverträge

Der Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands

sieht vor, daß der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nicht mehr auf Grönland anwendbar sind; zugleich ist vorgesehen, daß von dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft künftig auf Grönland nur die Bestimmungen der Artikel 131 bis 136 über die Assoziierung überseeischer Länder und Gebiete Anwendung finden, vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen für Grönland gemäß dem neuen Grönlandprotokoll. Die Neuregelung soll am 1. Januar 1985, hilfsweise nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft treten. Für den Fall, daß die Ratifikationsverfahren nicht in allen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1984 abgeschlossen werden können, haben sich die Regierungen der Mitgliedstaaten in einer Protokollerklärung verpflichtet, Übergangsmaßnahmen zu beschließen, um die neue Regelung gleichwohl ab 1. Januar 1985 soweit möglich vorläufig anzuwenden.

2. Protokoll über die Sonderregelung für Grönland

Artikel 1 des Grönland-Protokolls besagt, daß auch künftig Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Grönland frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie ohne mengenmäßige Beschränkungen in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Allerdings unterliegen sie auch den Bedingungen der gemeinsamen Marktorganisation für Fisch. Die Regelung freier Einfuhr steht unter der Voraussetzung zufriedenstellender Fangmöglichkeiten für Fischer aus der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern.

Mit der Statusänderung entfallen die Zuschüsse, die Grönland bisher aufgrund seiner Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft vor allem aus deren Europäischen Regionalfonds und dem Europäischen Sozialfonds erhalten hat. Gleichwohl waren Übergangsmaßnahmen zur Abwicklung der bisher Grönland gewährten Finanzhilfe und erworbener Rechtsansprüche von Einzelpersonen vorzusehen, über deren Erforderlichkeit der Rat nach Artikel 2 des Protokolls mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

3. Das Fischereiabkommen

Das auf zunächst 10 Jahre geschlossene Abkommen, das jeweils für weitere 6 Jahre weitergilt, sofern es nicht gekündigt wird, regelt die zentralen fischwirtschaftlichen Fragen. Es stellt zugleich das rechtliche und zeitliche Verbindungsstück zu dem Protokoll über die Sonderregelung für Grönland und dem Fischereiprotokoll dar, das die Einzelheiten der fischwirtschaftlichen Regelungen für die nächsten 5 Jahre enthält. Das Abkommen soll zusammen mit dem Änderungsvertrag in Kraft treten.

Nach Artikel 2 ist der Umfang der Fangmöglichkeiten für die Gemeinschaft so festzulegen, daß eine zufriedenstellende Fischereitätigkeit der Gemeinschaft gewährleistet ist. Die konkrete Festsetzung der Fangquoten für die Gemeinschaft, der Mindestmengen für Grönland und der finanziellen Gegenleistung an Grönland soll in Protokollen getroffen werden. Die im ersten Fischerei-Pro-

tokoll festgelegten Fangmengen bilden auch die Bezugsgrundlage für die Festsetzung künftiger Fangmöglichkeiten.

In Artikel 8 wird der Gemeinschaft – eine günstige Entwicklung der Fischbestände vorausgesetzt – ein vorrangiges Vorkaufsrecht an den Fangmengen eingeräumt, die über die für die Gemeinschaft vereinbarten Jahresquoten und die Fangkapazitäten der grönländischen Fischerei hinausgehen; in dem wichtigen Kabeljaubestand vor Westgrönland sind dies mindestens 20 % der Überschußmenge, die Grönland der Gemeinschaft gegen angemessene Zahlung anzubieten gehalten ist. In einer Erklärung zum Ratsprotokoll wurde überdies klargestellt, daß sich die grönländische Fangkapazität nur auf Fischereifahrzeuge bezieht, die in Grönland registriert sind und deren Eigner in Grönland ansässige Personen oder überwiegend in grönländischem Besitz befindliche Gesellschaften sind.

Sinken die Fischbestände infolge biologischer Entwicklungen, muß die Gemeinschaft nach Artikel 7 mit Rücksicht auf die Abhängigkeit der grönländischen Bevölkerung von der Fischerei eine Kürzung der ihr zugedachten Quoten hinnehmen.

Für den Fall einer schweren Vertragsverletzung ist nach Artikel 10 zunächst eine Pflicht zur Konsultation mit dem Ziel der Wiederherstellung des Gleichgewichts der Fischereibeziehungen und letztlich die einseitige Aussetzung des Abkommens durch die Partei vorgesehen, die sich als geschädigt betrachtet. Eine Aussetzung würde gleichermaßen die Fischereirechte der Gemeinschaft, die Zollfreiheit für grönländische Fischereierzeugnisse und die finanziellen Leistungen der Gemeinschaft an Grönland erfassen. Zur Sicherung des reibungslosen Funktionierens des Abkommens besteht nach Artikel 14 eine generelle Konsultationspflicht.

4. Protokoll über die Bedingungen der Fischerei

In den Artikeln 1 und 2 werden die Jahresfangquoten für die EG-Fischerei und die Mindestmengen für Grönland für die wichtigsten Fischarten und -bestände für die 5jährige Geltungsdauer des Protokolls bis zum 31. Dezember 1989 festgelegt. Diese Fangmöglichkeiten entsprechen den derzeitigen Fangmöglichkeiten der EG in den grönländischen Gewässern.

In Artikel 3 wird der finanzielle Ausgleich der Gemeinschaft für die Geltungsdauer des Protokolls auf 26,5 Millionen ECU/Jahr (ca. 60 Millionen DM) festgelegt. Für zusätzliche Fangmengen, die die Gemeinschaft ggf. nach Artikel 8 des Fischereiabkommens erwerben kann, erfolgt die Bezahlung auf der Grundlage des Preises, der für die festen Quoten der Gemeinschaft gilt.

Grönland erhält während der Anwendungsdauer des Protokolls keine finanzielle Hilfe der Gemeinschaft aufgrund des Status eines überseeischen Landes oder Gebietes. Hierauf hat sich der Rat in einer Protokollerklärung bei Unterzeichnung des Abkommens verständigt.

Bei Nichterfüllung der getroffenen Vereinbarungen, die weder eine schwere Vertragsverletzung darstellt noch auf die biologischen Verhältnisse zurückzuführen ist, ist nach Artikel 4 eine Verringerung der beiderseitigen Verpflichtungen möglich.

5. Interne Verordnung über spezifische Maßnahmen

Zur Sicherstellung der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen (Marktzugang für grönländische Fischereierzeugnisse und finanzielle Leistungen der Gemeinschaft an Grönland einerseits sowie Gewährung zufriedenstellender Fischereirechte an Fischer aus der Gemeinschaft andererseits) ist ein besonderes Verfahren vorgesehen. Danach wird die Zuständigkeit, die in den Vereinbarungen vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, vom Rat grundsätzlich der Kommission übertragen. Sie kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitglied-

staates tätig werden. Der Rat kann eine Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

In einer Erklärung zu Protokoll bei Unterzeichnung des Fischereiabkommens (zu dessen Artikel 7 und 8) hat sich die Gemeinschaft das Recht vorbehalten, selbst zu beurteilen, ob die biologischen Voraussetzungen vorliegen, die es Grönland nach dem Abkommen erlauben würden, die der Gemeinschaft eingeräumten Fangquoten ausnahmsweise zu kürzen.

Anlage 1 zur Denkschrift

Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits
und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend
„Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Regierung Dänemarks und die örtliche Regierung Grönlands

andererseits,

im Geiste der Zusammenarbeit aufgrund des Grönland von der Gemeinschaft gewährten Status eines überseeischen Gebiets und in Erwägung des Protokolls über die Sonderregelung für Grönland,

eingedenk des Status Grönlands, das zugleich autonom und Bestandteil eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft ist,

eingedenk der für Grönland lebenswichtigen Bedeutung der Fischerei, die eine wesentliche Wirtschaftstätigkeit darstellt,

eingedenk ihres gemeinsamen Interesses, die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände in den Gewässern vor den Küsten Grönlands sicherzustellen,

in Erwägung der wesentlichen Rolle, die für die Gemeinschaft die Erhaltung der Fischereitätigkeit der Fahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates in den grönländischen Gewässern für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Fischereipolitik spielt,

in der Erwägung, daß die Verfahren für den auf Grönland bezüglichen Beitritt Dänemarks zum internationalen Übereinkommen über die Erhaltung der Lachsbestände des Nordatlantik eingeleitet worden sind, und daß bis zum Abschluß dieser Verfahren von den für Grönland zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Lachsfang in den grönländischen Gewässern entsprechend den sich aus der Anwendung dieses Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen legt die Grundsätze und Regeln fest, die auf die Bedingungen für die Fischereitätigkeit der Fahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft führen und in diesem eingetragen sind, in den grönländischen Gewässern Anwendung finden.

Artikel 2

(1) Die Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft führen und in diesem eingetragen sind, dürfen ihre Tätigkeit in den grönländischen Gewässern unter den von den Parteien dieses Abkommens in Durchführungsprotokollen festgelegten Bedingungen ausüben.

(2) Der Umfang der gemäß Absatz 1 eröffneten Fangmöglichkeiten wird unter Berücksichtigung der Lage der Bestände so festgelegt, daß eine zufriedenstellende Fischereitätigkeit der Gemeinschaft in der Fischereizone Grönlands gewährleistet ist.

Die für die Gemeinschaft im ersten Durchführungsprotokoll festgelegten Fangmengen und die Entwicklung der Bestände stellen eine Bezugsgrundlage bei der Festsetzung der künftigen Fangmöglichkeiten dar.

(3) Die gemäß Absatz 1 vereinbarten Fangquoten können von Fischereifahrzeugen, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft führen, in dem für das reibungslose Funktionieren der Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern notwendigen Umfang und unter den zwischen den Parteien festgelegten Bedingungen ausgeschöpft werden.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft unterrichten die für Grönland zuständigen Behörden zu gegebener Zeit über den Namen, die Registernummer und andere wichtige Merkmale von Fischereifahrzeugen, die ermächtigt werden können, im Fischereihochseergebiet Grönlands zu fischen. Die für Grönland zuständigen Behörden erteilen daraufhin den von der Gemeinschaft bestimmten Fahrzeugen Lizenzen nach Maßgabe der gemäß Artikel 2 gewährten Fangmöglichkeiten.

Artikel 4

(1) Die für Grönland zuständigen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung und die rationelle Bewirtschaftung der Bestände sowie die Regelung der Fischerei im Fischereihochseergebiet Grönlands.

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wenden sie zu diesem Zweck Maßnahmen an, die den am Vortag geltenden Maßnahmen entsprechen.

(2) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die ihre Tätigkeiten im Fischereihochseergebiet Grönlands ausüben, kommen den in Absatz 1 vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen, sonstigen Modalitäten und Bedingungen sowie Regeln oder Regelungen für die Fischereitätigkeiten in diesem Gebiet nach.

(3) Die für Grönland zuständigen Behörden teilen rechtzeitig im voraus alle neuen Maßnahmen, Modalitäten, Regeln oder Regelungen mit.

(4) Die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen sowie die zur Gewährleistung ihrer Einhaltung durchgeführten Kontrollen tragen der Notwendigkeit Rechnung, die vereinbarten Fangmöglichkeiten nicht zu gefährden.

Artikel 5

(1) Die für Grönland zuständigen Behörden können im Fischereihochseergebiet Grönlands in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieses Abkommens durch die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft sicherzustellen.

(2) Die Behörden der Gemeinschaft treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Abkommens und der sonstigen einschlägigen Regelungen durch die genannten Fischereifahrzeuge sicherzustellen.

Artikel 6

Als Gegenleistung für die im Rahmen dieses Abkommens ausgeübten Fangmöglichkeiten gewährt die Gemeinschaft Grönland einen finanziellen Ausgleich, der in den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Protokollen festgelegt wird.

Artikel 7

Machen die biologischen Verhältnisse für ein bestimmtes Fischwirtschaftsjahr die Festsetzung einer Gesamtfangmenge

für einen bestimmten Bestand erforderlich, die es Grönland nicht erlaubt, der Verpflichtung aus Artikel 2 nachzukommen und gleichzeitig seine Fangtätigkeit auf einem Niveau zu halten, das den in den Protokollen nach Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Mindestmengen entspricht, so werden die entsprechenden mit der Gemeinschaft vereinbarten Quoten für die betreffenden Bestände entsprechend gekürzt, ohne daß dies den Betrag des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 6 beeinträchtigt.

Die Parteien führen Konsultationen durch, um die Lage der Bestände und geeignete Maßnahmen zur Bestandserholung zu prüfen und nach Möglichkeiten der Übertragung der oben genannten Quoten auf andere Bestände, andere Arten oder auf die folgenden Jahre zu suchen.

Artikel 8

(1) Die für Grönland zuständigen Behörden räumen der Gemeinschaft besonderen Vorrang für den Zugang zu den zusätzlichen Fangmöglichkeiten ein, die die Fangkapazitäten der grönländischen Flotte und die für die Gemeinschaft gemäß den Protokollen nach Artikel 2 Absatz 1 vereinbarten Jahresquoten überschreiten; dabei berücksichtigen sie das besondere Interesse der Gemeinschaft an der Nutzung der betreffenden Bestände sowie den Beitrag der Gemeinschaft zur Erhaltung dieser Bestände und die Beteiligung der Gemeinschaft an der Entwicklung Grönlands.

(2) Anlässlich der Zuteilung der zusätzlichen Fangmöglichkeiten nach Absatz 1 bieten die für Grönland zuständigen Behörden der Gemeinschaft gegen angemessene Zahlungen Mengen an, die für den Kabeljaubestand westlich Grönlands mindestens 20 v. h. jeder Steigerung der TAC über 75 000 t hinaus entsprechen.

Artikel 9

Die Parteien verpflichten sich, direkt oder im Rahmen internationaler Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Bewirtschaftung und Erhaltung der Bestände von gemeinsamem Interesse angemessen zu gewährleisten und die erforderliche wissenschaftliche Forschung zu erleichtern.

Artikel 10

Im Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Lage einer der Parteien, die durch eine schwere Verletzung der in diesem Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen durch die andere Partei verursacht wird, beraten sich die Parteien unverzüglich,

um das Gleichgewicht ihrer Fischereibeziehungen wiederherzustellen. Wird binnen zwei Monaten keine zufriedenstellende Lösung gefunden, so kann die Partei, die sich als geschädigt betrachtet, die Anwendung dieses Abkommens aussetzen.

Artikel 11

Keine Bestimmung dieses Abkommens berührt oder präjudiziert die Standpunkte der einen oder der anderen Partei in Seerechtsfragen.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für Grönland andererseits.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands in Kraft. Die Parteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

Artikel 14

Die Parteien konsultieren einander in Fragen der Anwendung und des reibungslosen Funktionierens dieses Abkommens und der zu seiner Durchführung geschlossenen Protokolle sowie jeweils rechtzeitig vor Ablauf dieser Protokolle, um die Fischereiregelung für den kommenden Zeitraum festzulegen.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag seines Inkrafttretens geschlossen. Sofern es nicht von einer Partei mindestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt wird, bleibt es für weitere Zeiträume von je sechs Jahren in Kraft, sofern es nicht mindestens neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums gekündigt wird.

Artikel 16

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten März neunzehnhundertvierundachtzig.

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften,

C. Cheysson

R. Burke

Für die Regierung Dänemarks und die örtliche Regierung Grönlands

U. Ellemann-Jensen

J. Motzfeldt

Anlage 2 zur Denkschrift

Protokoll
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits
und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits
über die Bedingungen der Fischerei

Die Parteien dieses Protokolls –

gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung
Grönlands andererseits –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Protokoll regelt die Fischereitätigkeit bis zum 31. Dezember 1989.

(2) Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Quoten werden für jedes Jahr wie
folgt festgesetzt:

	westliche Bestände (NAFO 0/1)	östliche Bestände (ICES: XIV/V)
Kabeljau	12 000 t	11 500 t
Rotbarsch	5 500 t	57 820 t
Schwarzer Heilbutt	1 850 t	3 750 t
Heilbutt	200 t	–
Garnelen	1 300 t	3 050 t
Katfisch	2 000 t	–
Blauer Wittling	–	30 000 t

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 festgesetzten Mengen trägt Grönland jedes Jahr
zum Ausgleich der gegenseitigen Fischereimöglichkeiten zwischen der Gemeinschaft
und den Färøern gemäß ihrem Fischereiabkommen für folgende Arten und Mengen bei:

	westliche Bestände (NAFO 0/1)	östliche Bestände (ICES: XIV/V)
Garnelen	475 t	675 t
Schwarzer Heilbutt	150 t	150 t
Rotbarsch	–	500 t
Lodde	–	10 000 t

Artikel 2

Die in Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Mengen werden für jedes
Jahr auf folgender Höhe festgesetzt:

	westliche Bestände (NAFO 0/1)	östliche Bestände (ICES: XIV/V)
Kabeljau	50 000 t	2 250 t
Rotbarsch	2 500 t	5 000 t
Schwarzer Heilbutt	4 700 t	–
Garnelen	23 000 t	1 000 t
	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls
	24 000 t	1 300 t
	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls
	25 000 t	1 500 t
	ab dem dritten Jahr der Anwendung des Protokolls	ab dem dritten Jahr der Anwendung des Protokolls
Katfisch	4 000 t	–

Artikel 3

(1) Der in Artikel 6 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beträgt während der Geltungsdauer dieses Protokolls 26 500 000 ECU, die jährlich zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(2) Der finanzielle Ausgleich wird jedes Jahr unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 des Abkommens für die Gemeinschaft bewilligten zusätzlichen Quoten angepaßt; die Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Kabeljau-Äquivalents.

Artikel 4

Die Nichterfüllung der in diesem Protokoll vorgesehenen Verpflichtungen kann unbeschadet der Artikel 7 und 10 des Abkommens eine entsprechende Verringerung der in den Artikeln 1 und 3 dieses Protokolls genannten Verpflichtungen nach sich ziehen.

Artikel 5

Dieses Protokoll tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands in Kraft. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten März neunzehnhundertvierundachtzig.

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

C. Cheysson

R. Burke

Für die Regierung Dänemarks und die örtliche Regierung Grönlands

U. Ellemann-Jensen

J. Motzfeldt